

Konzeption der Schulsozialarbeit an der Gesamtschule Bergheim (7.Fortschreibung)

Grundsätze:

- Schulsozialarbeit ist ein Handlungsfeld der Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes KJHG.
- Schulrechtlich für das Land NRW verankert ist es in BASS 21-13 Nr.6.
- Schulsozialarbeit fördert Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Inhalt

1. Personal der Schulsozialarbeit
2. Skizze der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Schule und Schulsozialarbeit
3. Kurzbeschreibung der Gesamtschule Bergheim
4. Zielgruppen und Ziele der Schulsozialarbeit
5. Mögliche Angebote
6. Evaluation und Konzeptfortschreibung
7. Schlussbemerkungen

Anlage: Auszug BASS

1. Personal der Schulsozialarbeit

Seit Dezember 2001 arbeitet Herr Georg Husemann (Dipl.-Sozialarbeiter) als fest angestellter Landesbediensteter mit einer vollen Stelle in der Gesamtschule Bergheim. Die Schule hat hierfür eine Lehrerstelle umgewandelt. Diese Organisationsform existiert in allen Gesamtschulen in NRW und hat ihre schulrechtliche Grundlage in BASS 21-13 Nr.6 (siehe Anlage).

2. Skizze der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Schule und Schulsozialarbeit

Das gesellschaftliche Umfeld, in dem Kinder und Jugendliche in Deutschland aufwachsen, unterliegt einem rasanten Wandel. Aus der Fülle an Erkenntnissen hier einige Aspekte, die in den aktuellen Forschungen und Veröffentlichungen zu finden sind:

- **Unterhaltungs- und Informationsmedien** haben den Alltag von Kindern und Jugendlichen stark verändert. Körperlich passive Freizeitgestaltung mit dem Handy, dem PC und vor dem TV dominiert den Alltag vieler Kinder und Jugendlichen. Das **Konsumieren vorgefertigter Angebote** verdrängt selbst gestaltete und mit anderen erlebte Freizeitaktivitäten.
- Viele Kinder in Deutschland wachsen geschwisterlos auf oder leben in vielfältigen **Familienstrukturen**. Sie erleben, wie schwierig es für ihre Eltern ist, die materielle Existenzgrundlage zu sichern.
- Viele Familien übernehmen **Erziehungsaufgaben** nicht so, wie es erforderlich wäre. Vielfach herrscht große Unsicherheit, wie die ‚richtige‘ Erziehung aussehen soll, was Heranwachsende brauchen und wie man als Eltern seinen Weg findet.
- Kinder erleben in ihrem Alltag unterschiedliche **kulturelle und religiöse Normen**. Dem Anspruch einer interkulturellen Erziehung steht die Gefahr von Vorurteilen und Ausländerfeindlichkeit gegenüber.
- Der gesellschaftliche Wandel vollzieht sich auch durch die **Veränderung des Arbeitsmarktes**. Um hier eine Chance zu haben sind Verhaltens- und Qualifikationsanforderungen erforderlich, die viele Jugendliche nicht mehr einüben und erreichen.
- Die Situation der öffentlichen Haushalte und die Arbeitsmarktsituation verstärkt auch die **Ausgrenzung sozial schwacher Bevölkerungsteile**. Schon 12-jährige nennen in den zuletzt veröffentlichten Shell-Studien als größte Sorge die Angst vor Arbeitslosigkeit.
- **Legale und illegale Drogen** sind Teil der Welt unserer Kinder und Jugendlichen. Der Mangel an sozialen Bindungen und ein nicht gestillter Erlebnishunger führen vielfach zu einem Suchtmittel-Missbrauch (Alkohol und andere Drogen).
- **Gewalt** tritt auch durch ihre Präsenz in den Medien als Form der Konfliktlösung in den Vordergrund. Das Recht des Stärkeren wird mangels alternativer Erfahrungen als alltägliche Verhaltensweise erlernt und praktiziert.

Alle diese Lebens- und Arbeitsbedingungen ergeben in ihrer Kombination Verhaltensmuster, die zu einem oft seltens anmutenden Lern-Verhalten führen. Auch die Kinder und Jugendlichen in Bergheim bringen jeden Tag ihre Erfahrungen und ihre soziale Situation in die Schule mit. Die Folgen daraus werden dort als Unterrichtsstörungen wahrgenommen.

3. Kurzbeschreibung der Gesamtschule Bergheim

- Gegründet 1993, derzeit ca. 1075 Schülerinnen und Schüler, die von ca. 80 Lehrkräften unterrichtet werden
- 5 Parallelklassen in den Jahrgängen 5-8, Profilbildung in 6 Parallelklassen in den Jahrgängen 9 und 10
- Gymnasiale Oberstufe mit ca.170 Jugendlichen
- Schulschwerpunkte: Darstellen und Gestalten, Berufliche Orientierung und Gesundheitsförderung
- Einzugsgebiet: Bergheim, Elsdorf, Bedburg, Pulheim und Teile von Frechen
- Ca. 30% der Schülerinnen und Schüler wohnen in BM-Quadrath-Ichendorf, die anderen fahren jeden Morgen mit Bus und Bahn und haben zum Teil mehr als eine Stunde Fahrweg aufgrund der schlechten ÖPNV-Anschlüsse
- Aufgenommen werden 150 Kinder in die Klasse 5. Sie kommen aus ca. 25 unterschiedlichen Grundschulen. 60% haben einen Zeugnisdurchschnitt von 2,9 und besser. Diese Maximal-Quote ist gesetzlich vorgegeben.
- Anmeldewünsche gehen jedes Jahr von ca. 300 Familien ein.

4. Zielgruppen und Ziele der Schulsozialarbeit

Die Angebote der Schulsozialarbeit richten sich an alle jungen Menschen, die unsere Schule besuchen. Sie richten sich zudem an die Familien sowie die Lehrerinnen und Lehrer.

Schulsozialarbeit in der Gesamtschule Bergheim orientiert sich an den Zielen des KJHG. Insbesondere an §1 Recht auf Erziehung, §9 Gleichberechtigung, §13 Jugendsozialarbeit, §14 Jugendschutz und §36 Hilfeplan. Schulsozialarbeit bietet Unterstützung für Kinder und Jugendliche, Mütter und Väter, Lehrerinnen und Lehrer an. Sie berät Lehrkräfte und Eltern in Erziehungsfragen und bringt sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen in die Schule ein.

Dafür ist es von Nutzen, dass der Schulsozialarbeiter in der Schule arbeitet, aber gleichzeitig auch relativ unabhängig in diesem System agieren kann. Grundvoraussetzung für die Arbeit ist, dass der Schulsozialarbeiter möglichst vielen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bekannt ist.

Die Ziele der Schulsozialarbeit in der Gesamtschule Bergheim sind:

- (1) Schülerinnen und Schüler sollen Orientierungspunkte und Hilfestellungen für die Alltagsbewältigung innerhalb und außerhalb der Schule erhalten, die ihre Eigeninitiative fördern und ihren Ehrgeiz wecken.
- (2) Eltern sollen konkrete Anregungen für ein konsequentes Erziehungsverhalten erhalten und bei der Durchführung der Änderungen begleitet werden.
- (3) Lehrerinnen und Lehrer sollen Unterstützung für die Gestaltung ihrer täglichen Arbeit erfahren und Anregungen für alternative Verhaltensweisen angeboten bekommen.

Diese Ziele bedeuten:

- ✓ Schulsozialarbeit will das Sozialverhalten und die Lern-Motivation der Schülerinnen und Schüler fördern und zur Entwicklung von Wertevorstellungen anregen.
- ✓ Schulsozialarbeit will zur Verbesserung der individuellen Chancen von Kindern und Jugendlichen auf einen qualifizierten Abschluss und damit zum besseren Übergang ins Berufsleben beitragen.
- ✓ Schulsozialarbeit will eine Brückenfunktion zwischen den Sozialisationsinstanzen Schule und Familie wahrnehmen.
- ✓ Schulsozialarbeit will als kollegiale Beratung für Lehrerinnen und Lehrer auch zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern beitragen.
- ✓ Schulsozialarbeit will zur Kooperation der Gesamtschule Bergheim mit ihren gesellschaftlichen Umfeldern beitragen.
- ✓ Die fest angestellten Fachkräfte der Schulsozialarbeit an den Gesamtschulen in NRW wollen durch gemeinsame Lobbyarbeit für dieses Arbeitsfeld werben und dessen Nutzen durch die Dokumentation der alltäglichen Erfolge immer wieder in das öffentliche Bewusstsein rücken.

Grundlage einer effizienten und wirksamen Schulsozialarbeit sind drei Grundprinzipien sozialer Arbeit, die gerade auch in der Schule gelten müssen, um eine Erfolg versprechende Arbeit leisten zu können:

- **Freiwilligkeit** - Für alle sozialpädagogischen Angebote entscheiden sich die einzelnen Schüler/Schülerinnen, Klassen, Eltern in der Regel freiwillig.
- **Konsequenz** - Worte müssen Gültigkeit haben. Daher ist bei Absprachen darauf zu achten, dass zunächst wenige Regeln vereinbart werden, diese aber durchgehalten werden (können).
- **Vertraulichkeit** - In Beratungsgesprächen gemachte Äußerungen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Ausnahmen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen oder bei Gefährdungssituationen.

Die Abstimmung der Arbeitsansätze von Schule und Sozialarbeit bildet die notwendige Basis für eine wirksame Unterstützung der uns anvertrauten Mädchen und Jungen. Eine auf gegenseitigem Respekt basierende Kooperation zwischen den einzelnen Lehrkräften und dem Schulsozialarbeiter ist dafür eine wesentliche Grundvoraussetzung.

5. Mögliche Angebote

Zu den Angeboten der Schulsozialarbeit in der Gesamtschule Bergheim zählen:

- A. Vorbeugende Arbeit mit und für Kinder, Eltern und Lehrkräfte
- B. Sozialpädagogische Angebote für Klassen oder Kleingruppen zur Entwicklung von Gruppenfähigkeiten
- C. Einzelberatung und Intensivbegleitung für Mädchen und Jungen zur Stabilisierung der Persönlichkeit
- D. Eltern- und Familienberatung auf der Grundlage der eingehenden Kenntnis des Lern- und Lebenssituation des Kindes
- E. Hilfen beim Übergang Schule / Beruf für Jugendliche, die gefährdet sind, die Schule ohne Abschluss zu verlassen
- F. Projekte, die Herausforderungen bieten, sowohl für Jugendliche, die sonst viele Misserfolge haben, als auch für besonders talentierte Jugendliche
- G. weitergehende Hilfen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Schulsozialarbeit legt Wert auf die präventive Arbeit im Vorfeld von negativen Entwicklungen. Deshalb kommt der Begleitung von Kindern und deren Eltern in den Klassen 5 und 6 eine besondere Bedeutung zu. Im Einzelnen umfasst die Schulsozialarbeit folgende sechs Aufgabenbereiche:

PRÄVENTIVE ARBEIT

- o Beteiligung an der Zusammensetzung der Klassen des 5.Jahrgangs
- o Vorstrukturierung und Planung der Klassenfahrten des 5.Jahrgangs im Hinblick auf Gruppenerlebnisse
- o sozialpädagogische Angebote in den Klassen gemeinsam mit den Klassenlehrern
- o Teilnahme an Elternabenden, um Kontakte zu den Familien in guter Atmosphäre zu schaffen
- o sozialpädagogische Angebote in den Jahrgängen 5 und 9 in Form von Vertrauens- und Kooperationsübungen
- o Teilnahme an Klassenkonferenzen
- o Einbeziehung ins Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förder-Ortes (VO-SF)

GRUPPENARBEIT

- o Angebote mit dem Ziel klassenübergreifender Gruppenintegration (Regellernen, Selbst- und Fremdwahrnehmung, Andersdenkende akzeptieren, Niederlagen ertragen lernen, gemeinsame Klassenziele entwickeln)
- o Durchführung der Gruppenleiter-Schulung des sozialpädagogischen Grundpraktikums für die Oberstufe
- o Durchführung der AG-Angebote für den kompletten 6.Jahrgang mit diesen Jugendlichen der Oberstufe
- o Durchführung der Circus-Projektwoche für den 6.Jahrgang mit diesen Jugendlichen
- o zielgruppenorientierte Projekte und Wettbewerbe (z.T. auch mit anderen Schulen)
- o Kleingruppen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Entwicklungsaufgaben (Lern- oder Sozialverhalten)
- o Planung und Durchführung von Projekten zu Sexualität, Ausländerfeindlichkeit, Drogen, Aids, Jugendkriminalität, Medien

SOZIALPÄDAGOGISCHE INTENSIVBEGLEITUNG

- o Beratung und Begleitung von Mädchen und Jungen in Krisensituationen oder bei unregelmäßigem Schulbesuch
- o Begleitung von Jugendlichen, die oft den Trainingsraum besuchen oder nach Disziplinarkonferenzen gem. §53 Schulgesetz gefährdet sind von der Schule verwiesen zu werden
- o Hilfen bei der Zukunftsplanung, Berufsvorbereitung und beruflichen Eingliederung von Jugendlichen – insbesondere für potentielle Abgänger/innen ohne Abschluss
- o Erziehungsplanung gemeinsam mit den Eltern in den vorgenannten Aufgabenfeldern
- o Koordination mit Hilfsangeboten anderer Institutionen in Krisensituationen (z.B. Gewalt, sexueller Missbrauch, Drogenmissbrauch)

ELTERN- UND FAMILIENARBEIT

- o lebenspraktische Beratung und Hilfen zur Umsetzung eines konsequenten Erziehungsverhaltens
- o Konfliktberatung bei Familienkrisen
- o themenbezogene Elternabende
- o Angebote für Eltern und Kinder, die zu gemeinsamen Aktivitäten anregen

PÄDAGOGISCHE GREMIENARBEIT UND BERATUNG

- o Problembeschreibung und Vereinbarung von Lösungsstrategien (Hilfeplan) mit Lehrer/innen
- o Abstimmung sozialpädagogischer Vorgehensweisen mit den Abteilungsleitungen und dem Beratungsteam
- o Teilnahme an pädagogischen Konferenzen, Klassen-, Lehrer- und Zeugniskonferenzen, Teamsitzungen und Arbeitskreisen
- o Mitarbeit bei Projektplanungen und –neuentwicklungen
- o Zusammenarbeit mit den schulischen Gremien
- o Kontakte zu Behörden, Verbänden und Institutionen, die für die sozialpädagogische Arbeit relevant sind

WEITERE AUFGABEN

- Sprechzeiten für Schüler/innen, Eltern, Lehrer/innen und andere Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen
- Gestaltung des Schülercafes (incl. Betreuung mitarbeitende Eltern) und Strukturierung der Mittagspausenangebote
- Gestaltung der Schulhomepage zur Information über die Schule, als Unterstützung der Beratungsarbeit in Fragen der Erziehung, der beruflichen Orientierung und der Bekanntmachung der diversen Projekte
- Kollegiale Fallberatung mit Schulsozialarbeiterkollegen anderer Gesamtschulen
- Teilnahme an Fortbildungen
- Berichte und Abrechnungen, allgemeine Verwaltungsaufgaben

6. Evaluation und Konzeptfortschreibung

Die Verankerung der Schulsozialarbeit im Schulprogramm bedeutet auch, zu beschreiben, wie die Erfolge der Maßnahmen zu messen sind. Geschehen soll dies regelmäßig anhand folgender Fragestellungen:

- Welche Angebote macht die Schulsozialarbeit im Moment?
- Welche Ergebnisse / Veränderungen sind feststellbar im Vergleich zu den Vorjahren?
- Welche (neuen) Probleme sind in der Schule feststellbar?
- Welche (neuen) Bedürfnisse haben die Kinder, Jugendlichen, Eltern und Lehrkräfte?
- Welche (neuen) Angebote sind erforderlich oder gewünscht?
- Welche Raum-, Sach- und Finanzausstattung wird bereitgestellt?

7. Schlussbemerkungen

Alle vorgenannten Aufgaben und Angebote kann eine einzelne Person natürlich nicht jederzeit vorhalten oder gar durchführen. Sie beschreiben die Palette der Möglichkeiten und die grundsätzliche pädagogische Richtung, an der ich mich orientiere. Erforderlich sind für jedes Schuljahr Entscheidungen über Schwerpunktsetzungen nach Maßgabe der pädagogischen Erfordernisse und eine tragfähige Zusammenarbeit mit den einzelnen Lehrkräften.

Für das Schuljahr 2011 / 2012 wird mein Schwerpunkt im Aufgabenfeld **Gruppenarbeit** liegen.

Generell gehe von folgender Annahme aus:

Alle Menschen wollen etwas leisten, alle Menschen wollen Lob und Aufmerksamkeit. Sie wollen stolz auf sich sein und mit Selbstbewusstsein durchs Leben gehen. Mit dieser Konzeption stelle ich dar, wie ich mir eine Schulsozialarbeit vorstelle, die wirksame Beiträge dazu leistet, diesen Grundbedürfnissen Rechnung zu tragen.

(Junge) Menschen brauchen Orte, wo man an sie glaubt und sie herausfordert.

Und ich bin mir sicher: Nur gemeinsam können wir unsere Schule zu einem solchen Ort machen.

Georg Husemann, Dipl.-Sozialarbeiter, Juli 2011

Anhang: BASS 21-13 Nr. 6 - **Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein- Westfalen**
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 (ABl. NRW. S. 97,142) *

1. Grundlagen

1.1 Die Nachfrage nach Angeboten der **Schulsozialarbeit** ist angesichts der zunehmenden Komplexität von Erziehung und Bildung in einem dynamischen und leistungsorientierten Schulwesen, das auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung beruht, in den letzten Jahren stetig gestiegen. § 7 Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über die Umsetzungsschritte zu entwickeln.

Korrespondierend dazu bestimmt § 80 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1), dass die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind. Um die im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bereits angebotenen Maßnahmen und die bereits bestehenden Angebote der Kommunen im Bereich der Schulsozialarbeit im Bedarfsfall noch zu verstärken, können die Schulen in Nordrhein-Westfalen auch Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerplanstellen und Lehrerstellen befristet oder unbefristet beschäftigen. Dies ist unabhängig von den im Landeshaushalt bei den einzelnen Schulkapiteln ausgebrachten Stellen für Schulsozialarbeit seit 2007 mit dem Haushaltsgesetz zugelassen. Die unbefristete Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen an Schulen einer Kommune oder eines Kommunalverbandes oder eines sonstigen Trägers (z.B. Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung) soll grundsätzlich in dem Umfang erfolgen, wie die jeweilige Kommune oder der jeweilige Kommunalverband oder der jeweilige sonstige Träger gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt oder sozialpädagogisches Personal des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe für die jeweilige Schule zur Verfügung steht. Ein bestehendes Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit soll aufrechterhalten und mit dem zusätzlichen Angebot vernetzt werden.

Bei Kommunen oder Kommunalverbänden mit Haushaltssicherungskonzept (insbesondere wenn sie wegen eines ungenehmigten Haushaltssicherungskonzepts in der vorläufigen Haushaltsführung verbleiben) soll jedes kommunale Engagement bezüglich der Schulsozialarbeit berücksichtigt und bei Lastenverteilung zwischen Kommune oder Kommunalverband und dem Land angerechnet werden.

1.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Beratung in der Lehrerkonferenz und in der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 1 SchulG, ob bei der Bezirksregierung ein Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit gestellt werden soll.

1.3 Fachkräfte für Schulsozialarbeit arbeiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften der Schule insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie an der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und tragen so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot bei, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule, der Kinder bzw. Jugendlichen und der Eltern orientiert.

1.4 Schulsozialarbeit soll wie die Jugendsozialarbeit insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie ist insbesondere ausgerichtet auf Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern. Jede Schule setzt innerhalb des ersten halben Jahres Schwerpunkte innerhalb dieses Aufgabenkatalogs.

1.5 Geeignete Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind: Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik, Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik, Diplom Sozialarbeiterinnen oder Diplom Sozialarbeiter, Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen.

2. Voraussetzungen für die Besetzung von Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit und Umfang der Beschäftigungsmöglichkeiten

2.1 Die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes darf nur zugelassen werden, sofern es im Bereich des Schulträgers ein abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der örtlichen Jugendhilfe – Jugendamt oder freier Träger - gibt. Förderschulen und Berufskollegs in der Trägerschaft der Landschaftsverbände sowie Berufskollegs in der Trägerschaft der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer und öffentliche Berufskollegs, die von sonstigen Trägern (z.B. Stiftung) unterhalten werden, sind von dieser Bedingung ausgenommen.

2.2 Unabhängig von den im Landeshaushalt ausgebrachten Stellen für Fachkräfte für Schulsozialarbeit können Schulen mit einer Stellenzahl von bis zu 100 Stellen in der Regel bis zu eine Lehrerstelle und Schulen mit einer Stellenzahl von mehr als 100 der zuvor genannten Stellen bis zu zwei Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit besetzen. Die Erteilung des vorgesehenen Unterrichts gemäß Stundentafel, von Vertretungsunterricht und die Erfüllung weiterer Aufgaben, für die die Schule zweckgebundene Stellenzuweisungen erhält, muss gewährleistet bleiben. An Ganztagschulen gemäß § 9 Abs. 1 SchulG sind Stellenanteile oder Stellen des Ganztagszuschlags in Anspruch zu nehmen.

2.3 Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet zu begründen. In begründeten Einzelfällen (z.B. zur Durchführung eines zeitlich befristeten Projektes) sind auch befristete Verträge möglich.

2.4 Dem Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit an die zuständige Schulaufsichtsbehörde sind beizufügen:

- ein Konzept als Teil des Schulprogramms, aus dem die standortspezifischen Gründe für die Notwendigkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit und Schnittstellen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern, z.B. den Trägern der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit und zum allgemeinen schulpсихologischen Dienst ersichtlich sind

- die Kooperationsvereinbarung mit der örtlichen Jugendhilfe mit festen Kooperationszeiten

- eine Stellungnahme der Kommune oder des Kommunalverbandes und eine Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

2.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt das Einvernehmen mit der Schulaufsicht her; letztere prüft, ob die Voraussetzungen der Nrn. 1.1 Abs. 4, 1.2 sowie der Nrn. 2.1 - 2.3 gegeben sind. Die nach § 88 SchulG zuständige Schulaufsichtsbehörde prüft die Handlungskonzepte der Schulen. Die Bezirksregierung prüft auch, ob eine freie und besetzbare Stelle verfügbar ist und die budgetmäßigen Voraussetzungen vorliegen. Den Ersatzschulen wird empfohlen, ihre Handlungskonzepte über ihre Träger der staatlichen Schulaufsicht vorzulegen.

3. Arbeitsrechtliche Hinweise

3.1 Auf die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TVL) Anwendung. Die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte (§ 44 TVL) gelten nicht. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 10.

3.2 Die Stellen können je nach schulfachlichem Bedarf als Vollzeit oder Teilzeitstellen ausgeschrieben werden. Soweit zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen, ist bei der Ausschreibung von Vollzeitstellen gemäß § 8 Abs. 6 LGG ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.

3.3 Arbeitsverträge sind nach den von der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erstellten Mustern zu vereinbaren. Die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung erfolgt danach nicht mit festen Stundenzahlen, sondern mit Bruchteilen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten.

3.4 Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Fachkräfte für Schulsozialarbeit richtet sich nach dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.4.2007 (BASS 10 - 32 Nr. 32). Die Stellenausschreibung und das Auswahlverfahren erfolgen grundsätzlich in analoger Anwendung der Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren an Schulen der Lehrereinstellung. Die Bestimmungen der §§ 81 und 82 SGB IX in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (BASS 21 - 06 Nr. 1) sind zu beachten.

3.5 Die Probezeit für neu eingestellte Fachkräfte für Schulsozialarbeit beträgt sechs Monate (§ 2 Abs. 4 TV-L). Die zuständige Schulaufsicht stellt vor Ablauf der Probezeit auf der Grundlage einer Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters fest, ob sich die Fachkraft für Schulsozialarbeit bewährt hat.

3.6 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Anhang zu § 6 TV-L (zurzeit 39 Stunden 50 Minuten). Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters geleistete Überstunden (z.B. aus Anlass von Schulveranstaltungen, Konferenzen, Hausbesuchen) sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen an Schulen in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung in den Schulferien auszugleichen.

3.7 Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Urlaub in den Ferien. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen im Rahmen von freiwilligen Ferienangeboten, der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung von Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. Abstimmungsprozesse mit der örtlichen Jugendhilfe zur Ausgestaltung der Schul- und Jugendsozialarbeit.

3.8 Die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit unterliegen dem Direktionsrecht der jeweiligen Schulleitung, die auch die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit sicherzustellen hat. Bei Einsatz einer Fachkraft in verschiedenen Schulen wird die Federführung bei der Ausübung des Direktionsrechts von der zuständigen Schulaufsicht festgelegt.

3.9 Das Gebot der Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch -Verletzung von Privatgeheimnissen - ist zu beachten.

4. Hinweise zum Einsatz

Die folgenden Hinweise zum Einsatz der Fachkräfte für Schulsozialarbeit dienen als Orientierung für die Planungsprozesse der Schulen und die Weiterentwicklung des Schulprogramms. Das konkrete Tätigkeitsprofil sollen Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer mit den jeweiligen sozialpädagogischen Fachkräften gemeinsam erarbeiten. Die Erteilung von Unterricht einschließlich von Vertretungsunterricht ist ausgeschlossen.

4.1 Fachkräfte für Schulsozialarbeit steuern die Kooperation mit bildungsrelevanten außerschulischen Partnern und vertreten die Schule in Netzwerken mit außerschulischen Partnern im Sozialraum der Schule und im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen. Sie wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und unterstützen sie durch Planung und Durchführung der den Unterricht ergänzenden schulischen Angebote. Dazu zählen insbesondere:

4.1.1 schulische Förderprogramme zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung

4.1.2 Hilfen in der Übergangphase von der Schule zum Beruf (Jugendberufshilfe und Berufsvorbereitung) und bei der Förderung zum beruflichen Einstieg

4.1.3 Freizeitangebote

4.1.4 Aktivitäten für feste Schülergruppen (z.B. in Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Unterrichts, Fördergruppen, Gesprächskreisen)

4.1.5 Angebote in Schüleraufenthaltsräumen außerhalb der Unterrichtszeiten (z.B. Übermittagsbetreuung und Silentien)

4.1.6 Projekte im Rahmen des Unterrichts, im Rahmen der Öffnung von Schule und im Rahmen schulkultureller Veranstaltungen.

4.2 Sozialpädagogische Hilfen: Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit richten ihre Angebote an einzelne Schülerinnen und Schüler, Schülergruppen und Eltern sowohl vorbeugend als auch bei konkreten Schwierigkeiten, Problemen oder Konflikten (z.B. bei Anzeichen von Schulschwänzen) bis hin zu Fällen von Kindeswohlgefährdung. Dabei arbeiten sie eng mit den Lehrkräften, der Schulleitung, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulpsychologinnen oder -psychologen und anderen außerschulischen Beratungsinstitutionen zusammen. Im Bedarfsfall initiieren sie notwendige Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII für Schülerinnen und Schüler und beteiligen sich, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, an dem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII. Sozialpädagogische Hilfe geschieht insbesondere durch:

4.2.1 Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes

4.2.2 Gruppenorientierte Methoden der sozialen Arbeit. Bei allen Angeboten sozialpädagogischer Hilfe gemäß Nr. 4.2 gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Es finden regelmäßig Sprechstunden statt.

4.3 Sonstiger Einsatz: Sofern Praktikantinnen oder Praktikanten der Fachhochschulen und Hochschulen an der Schule eingesetzt werden, obliegt deren Betreuung, Anleitung und Beurteilung unbeschadet der Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 59 SchulG den Fachkräften für Schulsozialarbeit.

4.4 Organisatorische Hinweise: Schwerpunkt des Einsatzes ist die Arbeit mit Schülergruppen. Die Aufgaben sind in einem in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr gültigen Arbeitsplan festzulegen. Die für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern erforderliche Zeit ist zu berücksichtigen. Der Plan bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schule stellt die erforderlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Sie beteiligt sich an den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 78 SBG VIII.

5. Fortbildung

Die Bezirksregierungen sollen zusammen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsame Veranstaltungen zur Fortbildung und Praxisberatung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes organisieren und durchführen. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von den Fachkräften für Schulsozialarbeit und Lehrerinnen und Lehrern sind durch die Schulleitung anzustreben.

6. Sozialpädagogische Fachkräfte an Ersatzschulen

Ersatzschulen wird empfohlen, sich entsprechend den Vorgaben dieses Runderlasses zu beteiligen, soweit die Bestimmungen auf sie anwendbar sind. Die Bezuschussung der Fachkräfte für Sozialarbeit erfolgt entweder zulasten der Stellen / Mittel des Grundstellenbedarfs oder der Personalbedarfspauschale, in besonders begründeten Einzelfällen auch zulasten der nach Maßgabe des Haushalts für Ersatzschulen ausgebrachten Sonderkontingente "gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben". Das geforderte Engagement des Schulträgers wird durch die jeweils zu erbringende Eigenleistung bei der Refinanzierung der Stellen erbracht; Ersatzschulträger können die Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit im Rahmen ihrer freiwilligen Beteiligung an der Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung von entsprechenden Personalgestellungen durch die Kommune abhängig machen.

7. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. des Kultusministeriums vom 22.1.1991 (BASS 21 - 13 Nr. 6) aufgehoben. *
Bereinig: Eingearbeitet RdErl. v. 25.4.2008 (ABI. NRW. S. 246)